

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R45

Stand: April 2024

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Heike Cloß  
E-Mail  
heike.closs@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-600  
Fax  
(0681) 9520-690

### Produkthaftung

Die Produkthaftung umfasst die **Haftung für Schäden, die aus der Benutzung eines fehlerhaften Produktes an anderen Sachen als der gekauften Ware oder an Personen** entstehen. Die Haftung gilt sowohl für den Hersteller als auch für denjenigen, der das Produkt unter seiner Kennzeichnung in den Verkehr bringt, also auch für den Importeur, der das Produkt in den europäischen Wirtschaftsraum einführt. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) sind zwingend und können daher vertraglich gegenüber dem Verbraucher nicht abgeändert oder völlig ausgeschlossen werden.

### Besonderheiten der Produkthaftung

Die Regelungen des ProdHaftG legen – im Gegensatz zu den Regelungen im BGB – eine **verschuldensunabhängige** Gefährdungshaftung fest. Das bedeutet, dass der Hersteller eines Produktes **auch dann** haftet, wenn ihm **weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit** zum Vorwurf gemacht werden können, sog. **Gefährdungshaftung**. Der Hersteller haftet sogar bei nicht vermeidbaren Fehlern an Einzelstücken (sog. „Ausreißer“).

### Voraussetzungen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

#### 1. Fehlerhaftes Produkt

Zunächst muss ein **fehlerhaftes Produkt** vorliegen. Ein **Fehler** liegt vor, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände **berechtigten Sicherheitserwartungen** des Verbrauchers **nicht erfüllt werden**. Sicherheitserwartungen können sich danach aus der Darbietung, dem üblicherweise zu erwartenden Gebrauch und dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens ergeben. Es kommt also allein auf die fehlende Sicherheit eines Produktes an.

Ein **Produkt** ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache ist. Auch Elektrizität oder Jagd- bzw. landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen darunter. Das Produkthaftungsgesetz gilt ausdrücklich nicht für Arzneimittel – hier gibt es spezielle Rechtsvorschriften.

## 2. Verletzungshandlung

Die **Verletzungshandlung** muss in Form der **Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung einer Person oder aber einer Sachbeschädigung** vorliegen. Bei einer Sachbeschädigung muss diese **an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt** selbst erfolgt sein und die Sache muss für den privaten Ge- oder Verbrauch hergestellt und auch bestimmungsgemäß eingesetzt worden sein.

**Achtung:** Der Sachschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Schaden am fehlerhaften Produkt selbst. Neben der Produkthaftung kann auch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht nach BGB eingreifen. Dies ist dann der Fall, wenn die gekaufte Ware mangelhaft ist. Die aus dem Kaufrecht resultierenden Ansprüche werden gegen den Verkäufer geltend gemacht.

→ **R03** „[Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie](#)“, [Kennzahl 43](#)

## 3. Kausalität

Der Schaden muss auf den Produktfehler zurückzuführen sein.

## Wer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz?

Die Haftung trifft folgende Personen:

- derjenige, der ein Produkt (Endprodukt, Grundstoff oder Teilprodukt) hergestellt hat = **Hersteller**;
- derjenige, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Kennzeichen an dem Produkt anbringt = **Quasihersteller**;
- Hersteller ist auch, wer Produkte zum Verkauf oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung in den europäischen Wirtschaftsraum einführt = **Importeur**;
- jeder Lieferant = **Händler**, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann. **Diese Haftung** kann **ausgeschlossen** werden, wenn der Lieferant dem Geschädigten den eigentlichen Hersteller oder seinen **Lieferanten innerhalb eines Monats benennt**.

Der oben genannte Personenkreis **haftet** grundsätzlich **nebeneinander**. Der Geschädigte kann wählen, wem gegenüber er seinen Schaden geltend macht. So besteht für den Geschädigten die Möglichkeit, sich mit seinem Anspruch an den vermeintlich zahlungskräftigsten Schuldner zu wenden.

**Kein Hersteller** ist, wer im Rahmen der Erbringung von eigenen Dienstleistungen fehlerhafte Geräte oder Produkte eines anderen verwendet. Er ist dabei nur Verwender, ist nicht an der Herstellungs- oder Vertriebskette beteiligt und haftet deshalb nicht nach dem Produkthaftungsgesetz.

## Wann ist die Produkthaftung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen ist eine Haftung dann, wenn:

- der Hersteller das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;
- der Fehler nach dem Inverkehrbringen des Produkts entstanden ist,
- das Produkt nur für den privaten Eigenbedarf gefertigt wurde;
- der Fehler auf der Berücksichtigung von zwingendem Recht beruht;
- der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte;
- das Teilprodukt des Zulieferers selbst fehlerfrei war und der Fehler erst durch die Herstellung des Endproduktes entstanden ist. Dann haftet Zulieferer nicht.

## Wer trägt die Beweislast?

Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden **trägt der Geschädigte** die Beweislast. Beruft sich der Hersteller darauf, dass die Haftung ausgeschlossen ist, muss er dies beweisen. Für beide gilt, dass etwas dann bewiesen ist, wenn dafür die **überwiegende Wahrscheinlichkeit** spricht.

Die Beweispflicht ist inhaltlich unterschiedlich, je nachdem, ob der Hersteller, der Lieferant, Importeur, Händler oder Quasihersteller in Anspruch genommen wird:

- **Beweis für Haftungsentlastung Endhersteller und Zulieferer**  
Der Endhersteller bzw. der Zulieferer muss nachweisen, dass er seinen Betrieb klar und übersichtlich strukturiert hat. Bei der Produktplanung sind die Gefährdungspotenziale zu ermitteln und bei der Konstruktion selbst der gegenwärtige Stand von Wissenschaft und Technik ermittelt und beachtet werden. Die eventuell deshalb erforderliche Nachrüstung des Produkts sollte von Anfang an eingetragen und auch durch Tests durchgeführt werden. Wenn produziert wird, ist eine permanente Qualitätskontrolle beim Produkt und auch bei den verwendeten Zulieferprodukten erforderlich. Bevor das Produkt ausgeliefert wird, muss eine Warenendkontrolle erfolgen. Wenn das Produkt angewandt wird, muss eine permanente Beobachtung erfolgen, ob das Produkt noch der Entwicklung von Wissenschaft und Technik entspricht. Häufig auftretende Schäden sind zu analysieren und eventuell deshalb eine Produktänderung durchzuführen.
- **Beweis für Haftungsentlastung Importeure**  
Importeure können auf die Produktion selbst keinen Einfluss nehmen. Sie haben die Importware bereits im Ausland auf die vom inländischen Verwender erwartete Sicherheit zu überprüfen. Nach dem Import trifft auch den Importeur eine permanente Produktbeobachtungspflicht.
- **Beweis für Haftungsentlastung des Quasiherstellers**  
Vom Hersteller sollten Dokumentationen über Sicherheitsprüfung und Qualitätskontrollen vorliegen. Ebenso sollte der Quasihersteller eigene Wareneingangskontrollen durchführen und auch laufende Produktbeobachtungen vornehmen.

## Umfang der Haftung

Beim Haftungsumfang ist zwischen Personen- und Sachschäden zu unterscheiden.

**Personenschäden** sind vom Hersteller bis zu einer Höhe von **85 Millionen Euro** zu ersetzen.

**Sachschäden** müssen nur ersetzt werden, soweit andere Sachen als das Produkt selbst beschädigt wurden. Außerdem ist die Haftung auf Sachen beschränkt, die für den Privatgebrauch bestimmt sind und auch hauptsächlich für private Zwecke verwendet wurden. Der Geschädigte muss sich mit **500 Euro** selbst an der Beseitigung des Sachschadens beteiligen. Bei Sachschäden gibt es **keine** Haftungsobergrenze!

Zudem kann auch für **immaterielle Schäden** eine Geldentschädigung gefordert werden (z. B. Schmerzensgeld).

## Verjährung

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren in **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Geschädigte von dem Schaden, dem Fehler **und** dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Sind allerdings seit dem Inverkehrbringen des Produkts **mehr als zehn Jahre** vergangen, können **keine** Ansprüche aus Produkthaftung mehr geltend gemacht werden.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*